

**Äußerung zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot
der Siemens Aktiengesellschaft Österreich
gemäß § 14 Abs 1 Übernahmegesetz 1998 („ÜbG“)
erstattet durch den
Vorstand der
VA Technologie Aktiengesellschaft**

Vorbemerkung

Die Siemens Aktiengesellschaft Österreich mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1210 Wien, Siemensstraße 92, FN 60562 m (im Folgenden „Siemens“) hat am 10.12.2004 an alle Aktionäre der VA Technologie Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift 4031 Linz, Turmstraße 44, FN 67032 b (im Folgenden „VA TECH“) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot nach § 22 Abs 11 Übernahmegesetz („ÜbG“) zum Erwerb sämtlicher Aktien der VA TECH gerichtet (im Folgenden „Übernahmeangebot“).

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG ist der Vorstand der VA TECH verpflichtet, eine Äußerung zu dem Übernahmeangebot zu verfassen. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre und sonstigen Inhaber von Beteiligungspapieren wie auch dem Interesse der Arbeitnehmer, der Gläubiger und dem öffentlichen Interesse angemessen Rechnung tragen. Falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und die Ablehnung des Übernahmeangebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Auf dieser Grundlage erstattet der Vorstand der VA TECH zu dem Übernahmeangebot die nachstehende Äußerung. Soweit sich diese auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der VA TECH im Fall des Erfolgs des Übernahmeangebots bezieht, hängt sie in erheblichem Maß von zukünftigen Entwicklungen und Prognosen ab, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen auch zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Ferner weist der Vorstand darauf hin, dass er die Angaben des Übernahmeangebots, die sich nicht auf die VA TECH beziehen, zum Teil nicht auf ihre Richtigkeit überprüfen kann. Dies gilt auch für jene Teile des Übernahmeangebots, zu denen die Äußerung des Vorstandes keinen ausdrücklichen Vorbehalt in diesem Sinne enthält.

Der Aufsichtsrat der VA TECH hat von seinem Recht zur Äußerung zum Übernahmeangebot gemäß § 14 Abs 2 ÜbG nicht Gebrauch gemacht.

Hauptpunkte des Übernahmeangebots

Das Übernahmeangebot bezieht sich auf den Kauf von sämtlichen an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel (*Prime Market*) zugelassenen, auf Inhaber lautenden Stückaktien der VA TECH. Das Übernahmeangebot bezieht sich ferner auf Bezugsaktien, die aufgrund von Aktienoptionen aus dem bedingten Kapital an die aus dem Aktienoptionsplan Berechtigten bis zum Ablauf der Allgemeinen Annahmefrist bzw bis zum Ablauf einer allfälligen Nachfrist gem § 19 Abs 3 ÜbG ausgegeben werden.

Für eine Stückaktie der VA TECH (im Folgenden „VA TECH-Aktie“) bietet Siemens einen Preis von EUR 55,--.

Die Annahmefrist endet am 09.02.2005 und verlängert sich im Fall des Verzichts von Siemens auf die Bedingung gemäß 2.3 Abs (3) des Übernahmeangebots (Aufhebung des Höchststimmrechtes) um zehn Börsetage ab Veröffentlichung des Verzichtes (wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitzuzählen ist). Diese - allenfalls verlängerte - Frist ist die „**Allgemeine Annahmefrist**“. Ist das Übernahmeangebot erfolgreich, weil Siemens nach Ablauf der Allgemeinen Annahmefrist über mehr als 50 % der auf die ständig stimmberechtigten Aktionäre entfallenden Stimmrechte verfügt (dazu im Einzelnen unten 2.3.2.1.), verlängert sich die Angebotsfrist für diejenigen Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht angenommen haben, um zehn Börsetage ab Bekanntgabe des Ergebnisses des Übernahmeangebots (§ 19 Abs 3 ÜbG). Diese zusätzliche Annahmefrist endet somit frühestens am 23.02.2005.

1. Ausgangslage

1.1 Erwerb des 16,45 %igen VA TECH-Aktienpakets durch Siemens

Gemäß Übernahmeangebot hat Siemens über ihre Konzerngesellschaft Kabel- und Drahtwerke Aktiengesellschaft (im Folgenden „KDAG“) alle Aktien (100 %) an der Siemens Technologie Beteiligungen AG – vormals: VICTORY Industriebeteiligung AG – (im Folgenden „STB“) von zwei Privatstiftungen erworben. Siemens erklärt, dass STB 2.519.456 VA TECH-Aktien hält, die einem Anteil am Grundkapital und an den Stimmrechten der VA TECH von 16,45 % entsprechen.

Mangels Kenntnis der Verträge (Vereinbarungen) zwischen Siemens und KDAG einerseits und den Privatstiftungen andererseits kann der Vorstand nicht beurteilen, ob der Erwerb der Aktien an STB und der nach der Darstellung von Siemens damit verbundene (mittelbare) Erwerb der VA TECH-Aktien durch Siemens endgültig ist oder – etwa aufgrund von Rücktrittsrechten – durch Siemens und/oder die Privatstiftungen rückgängig gemacht werden kann.

1.2 Entfall der geplanten Kapitalerhöhung aufgrund des Übernahmeangebots

Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Absicht der Stellung eines Übernahmeangebots durch Siemens war VA TECH damit befasst, in Ausnützung des in der Hauptversammlung vom 21.09.2004 beschlossenen genehmigten Kapitals eine Erhöhung ihres Grundkapitals um EUR 27.842.355,- durch Ausgabe von 3.829.760 Stückaktien durchzuführen und die neu geschaffenen Aktien im Wege eines „Secondary Offering“ auf dem Markt zu platzieren. Dadurch sollte die Eigenkapitalbasis von VA TECH gestärkt werden.

Aufgrund von Erklärungen von Siemens, insbesondere aufgrund einer Erklärung vom 09.09.2004, wonach das Thema einer Übernahme der VA TECH durch Siemens „erledigt“ sei, erklärte die Übernahmekommission in einer Pressemitteilung vom 11.10.2004, dass die einjährige Sperrfrist für Siemens mit 09.09.2004 begonnen hat. Nach Ansicht der Übernahmekommission war Siemens somit gemäß § 21 ÜbG im genannten Zeitraum von der Stellung eines Übernahmeangebots zum Erwerb von Aktien an VA TECH gesperrt.

Am 08.11.2004 gab Siemens den (mittelbaren) Erwerb von rund 16 % der Aktien an VA TECH bekannt, kündigte die Stellung eines freiwilligen Übernahmeangebots an und beantragte die sofortige Beendigung der Sperrfrist. Nach § 21 Abs 4 ÜbG ist die Verkürzung der Sperrfrist zulässig, wenn die Interessen der Zielgesellschaft und ihrer Aktionäre dadurch nicht verletzt werden. Die beabsichtigte Stellung eines Übernahmeangebots ließ die Durchführung der Kapitalerhöhung nach Einschätzung des Vorstands sowie der Berater von VA TECH als unzweckmäßig, möglicherweise sogar als unmöglich erscheinen.

Über Verlangen des Vorstands von VA TECH hat die Übernahmekommission die Aufhebung der Sperrfrist, die Siemens an der Stellung eines Übernahmeangebots hinderte, davon abhängig gemacht, dass Siemens für den Fall des (neuerlichen) Unterbleibens eines Übernahmeangebots oder des Scheiterns des Übernahmeangebots an der Kapitalerhöhung mitwirkt.

1.3 Bei Scheitern des Übernahmeangebots: Verpflichtung von Siemens zur Mitwirkung an der Kapitalerhöhung

Siemens hat sich über Aufforderung der Übernahmekommission dazu verpflichtet, für den Fall des Scheiterns des Übernahmeangebots einer gleichartigen Kapitalerhöhung zuzustimmen und die Kapitalerhöhung im Ausmaß der Bezugsrechte von Siemens zu zeichnen, sofern die Kapitalerhöhung bis spätestens 30.09.2005 beschlossen und zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet wird. Aufgrund einer weiteren Erklärung ist Siemens verpflichtet, für den Fall, dass Siemens in der Zeit bis zum 30.09.2005 die VA TECH-Aktien mittelbar oder unmittelbar veräußern sollte, dafür einzustehen, dass auch der allfällige Erwerber in allen Organen der Kapitalerhöhung zustimmt und die dem Aktienbesitz entsprechenden Bezugsrechte zeichnet.

2. Zu den einzelnen Punkten des Übernahmeangebots

2.1 Kaufgegenstand: alle VA TECH-Aktien

Das Übernahmeangebot bezieht sich in Übereinstimmung mit § 22 Abs 11 ÜbG auf alle VA TECH-Aktien. Wie im Übernahmeangebot ausdrücklich klargestellt, umfasst es auch solche VA TECH-Aktien, die aufgrund der Ausübung von Optionen aus einem bereits bestehenden VA TECH-Aktienoptionsplan bis zum Ablauf der Allgemeinen Annahmefrist bzw bis zum Ablauf einer allfälligen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG (siehe 2.5 des Übernahmeangebots) als sogenannte Bezugsaktien aus dem bedingten Kapital an Berechtigte ausgegeben werden sollten.

Sofern nach Ablauf der Allgemeinen Annahmefrist die Bedingungen (1) und (3) gemäß 2.3 des Übernahmeangebotes erfüllt sind oder Siemens fristgerecht auf die Bedingung (3) verzichtet hat, können auf Grund der in den Planbedingungen der Aktienoptionspläne 2002, 2003 und 2004, insbesondere auf Grund der Regeln über den Wechsel der Unternehmenskontrolle, Optionen auf maximal 832.492 Stück VA TECH-Aktien ausgeübt werden.

Die Bezugsaktien werden an die Berechtigten gegen Übernahme der Verpflichtung ausgegeben, diese an VA TECH zum Ausübungspreis zu veräußern, falls das Übernahmeangebot auf Grund der Bedingung (2) und/oder (4) gemäß 2.3 des Übernahmeangebots keine Wirksamkeit erlangen sollte. Die Bezugsaktien sind Gegenstand des Übernahmeangebots und können durch Annahme des Übernahmeangebots innerhalb der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG an Siemens verkauft werden.

2.2 Angebotspreis und Bewertung der VA TECH

2.2.1 Gesetzliche Preisuntergrenze

Nach § 26 Abs 1 ÜbG unterliegt der Preis des Übernahmeangebots einer doppelten Preisuntergrenze:

a) Der Preis für den Kauf einer Aktie muss mindestens dem durchschnittlichen Börsenkurs der VA TECH-Aktien während der letzten sechs Monate entsprechen. Der durchschnittliche (ungewichtete) Börsenkurs der VA TECH-Aktie während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht durch Siemens (dh vom 06.05.2004 bis inklusive 05.11.2004) betrug ungewichtet EUR 47,31, Volumen-gewichtet hingegen EUR 47,84. Der Angebotspreis überschreitet diesen um EUR 7,69 (16,3%), auf Volumen-gewichteter Ebene um EUR 7,16 (15,0%). Der Vorstand erklärt daher, dass diese Bedingung erfüllt ist.

Seit Ankündigung der Übernahmeabsicht (08.11.2004) bis einschließlich 15.12.2004 wurden 5,804.018 Stück VA TECH-Aktien (Einfachzählung) durchwegs zu Kursen deutlich über dem Angebotspreis gehandelt.

b) Zusätzlich darf der Preis des Übernahmeangebots die höchste von Siemens oder einem mit Siemens gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (§ 23 Abs 1 ÜbG) innerhalb der letzten zwölf Monate in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für VA TECH-Aktien nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Aktien, zu deren zukünftigem Erwerb Siemens oder ein mit Siemens gemeinsam vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Ob diese zweite Preisuntergrenze eingehalten ist, kann der Vorstand von VA TECH nicht beurteilen. Dem Vorstand ist nicht bekannt, gegen welche Gegenleistungen Siemens und/oder mit Siemens gemeinsam vorgehende Rechtsträger in den letzten zwölf Monaten VA TECH-Aktien erworben haben. Da dem Vorstand die entsprechenden Verträge nicht vorliegen, kann der Vorstand nicht überprüfen, gegen welche Gegenleistung die Siemens-Konzerngesellschaft KDAG 100 % der Aktien an STB (vormals: VICTORY Industriebeteiligung AG) von den beiden oben genannten Privatstiftungen erworben hat.

2.2.2 Bewertung der VA TECH

Der angebotene Kaufpreis beträgt EUR 55,-- pro VA TECH-Aktie (im Folgenden „**Angebotspreis**“). Dieser Angebotspreis versteht sich inklusive aller mit den Aktien verbundenen Rechte (Dividendenansprüche, Stimmrechte und Bezugsrechte aus Kapitalerhöhungen).

Zu den Angaben im Übernahmeangebot betreffend die Bewertung von VA TECH (2.2.4 und 2.2.5 des Übernahmeangebots) nimmt der Vorstand von VA TECH wie folgt Stellung:

Die von Siemens im Übernahmeangebot (Punkt 2.2.5) dargestellten historischen Finanzkennzahlen wurden vom VA TECH Vorstand überprüft. Abweichungen zu den publizierten Finanzkennzahlen wurden nicht festgestellt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diese Finanzkennzahlen nicht um sogenannte Einmaleffekte bereinigt sind. Insbesondere die für das Jahr 2004 gezeigten Finanzzahlen sind durch Restrukturierungsaufwendungen signifikant negativ verzerrt. Sie spiegeln somit nicht die „operative Performance“ der VA TECH wider (siehe unten).

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises hat der Vorstand der VA TECH J.P. Morgan plc („**JPMorgan**“) beauftragt, eine „stand-alone“ Bewertung des Unternehmens auf Basis international gebräuchlicher Bewertungsmethoden vorzunehmen, insbesondere:

- **Marktbewertungs-Multiplikatoren** vergleichbarer börsennotierter Unternehmen;
- **Multiplikatoren** aus vergleichbaren Transaktionen;
- **Discounted Cash Flow („DCF“)** Analyse (unter Betrachtung wesentlicher Sensitivitätsszenarien)

und auf deren Basis eine Stellungnahme zur wirtschaftlichen Angemessenheit des Angebotspreises („**Fairness Opinion**“) abzugeben.

Basiswerte für diese Bewertungsanalysen bilden der aktuelle Erwartungswert für die 2004 Performance (bereinigt um sogenannte Einmaleffekte) sowie der aktuelle vom VA TECH Aufsichtsrat am 10.11.2004 genehmigte Business Plan für den Zeitraum 2005 bis 2007.

Die Multiplikatoren Bewertung erfolgte auf Segment-Ebene und auf Basis von EBITDA und EBITA Multiplikatoren. Dazu wurden relevante, mit den einzelnen Segmenten der VA TECH vergleichbare börsennotierte Unternehmen bzw relevante Transaktionen in den einzelnen Segmenten herangezogen.

Für die DCF Analyse wurde jeweils für die verschiedenen Sensitivitätsszenarien ein 3-Phasen Modell entwickelt: Business Plan Periode (2005-2007), eine über die Business Plan Periode hinausgehende Extrapolation (2008–2014) und am Ende des Extrapolationszeitraums Bestimmung einer ewigen Rente („Terminal Value“), jeweils unter Zugrundelegung einer unter Berücksichtigung der Zyklizität des Geschäftes nachhaltig erzielbaren Marge und Wachstumsrate, die unter der derzeitigen Inflationsrate liegt.

Die Bestimmung des Gegenwartwertes erfolgte durch Abzinsung der „Free Cash Flows“ mit einem Diskontierungsfaktor („weighted average cost of capital“), der über dem von der VA TECH angewendeten Diskontierungsfaktor liegt. Sowohl bei der DCF Analyse also auch bei der Bewertung mit Multiplikatoren wurden vom ermittelten Unternehmenswert die Finanzschulden (einschließlich Pensionsverbindlichkeiten) abgezogen und verzinsliche Aktiva hinzugerechnet, um den Eigenkapitalwert des Unternehmens zu errechnen.

Der Gegenwartwert der steuerlichen Verlustvorträge wurde als separater „Wertblock“ ermittelt. Die VA TECH verfügt über steuerlich anrechenbare Verlustvorträge von rund einer Milliarde Euro. Davon entfallen rund EUR 640 Mio auf in Österreich steuerpflichtige VA TECH Gesellschaften. Diese auf Österreich entfallenden Verlustvorträge sind – nach derzeitiger Rechtslage – zeitlich unbegrenzt nutzbar. Hinzu kommen in Österreich ca EUR 400 Mio für Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen. Der VA TECH Vorstand weist darauf hin, dass der Gegenwart dieser Verlustvorträge einen signifikanten Wert für VA TECH „stand alone“ darstellt.

In der Fairness Opinion kommt JPMorgan zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis von EUR 55,– pro VA TECH-Aktie aus wirtschaftlicher Sicht nicht angemessen ist.

Unter Berücksichtigung der von JPMorgan vorgenommenen Bewertungsanalysen und der von JPMorgan abgegebenen Fairness Opinion kommt der Vorstand der VA TECH in der

Analyse des Angebotspreises zum Ergebnis, dass der Angebotspreis von EUR 55,-- pro Aktie aus wirtschaftlicher Sicht nicht angemessen ist.

Diese Einschätzung läßt sich zudem wie folgt unterlegen:

a) Basis der von Siemens vorgenommenen Bewertung bilden – was Annahmen zur zukünftigen Ergebnisentwicklung betrifft – „Equity Research Reports von Analysten“ (2.2.4 des Übernahmeangebots). Ein Vergleich des derzeitigen Analystenkonsensus (definiert als Durchschnitt der Ergebnisprognosen aus aktuellen Analystenreports) mit der Ergebnisermwartung des VA TECH Vorstands zeigt:

Für das Jahr 2004 sind die Ergebnisschätzungen in den meisten Analystenreports wie auch in der Q1-Q3 2004 Darstellung im Übernahmeangebot auf Ebene EBITDA, EBITA, Ergebnis vor Steuern und Jahresüberschuss nicht um sog Einmaleffekte, insbesondere einmalige Aufwendungen für die Restrukturierung der Bereiche Transmission & Distribution und Wassertechnik in Höhe von EUR 106 Mio, bereinigt. Die tatsächliche operative Performance des Konzerns wird dadurch nicht adäquat wiedergegeben. Die angeführte Restrukturierung wird 2004 abgeschlossen sein und bildet die strukturelle Basis für die Ergebnisverbesserung in diesen Bereichen und sollte deshalb gerade nicht zu einem „Bewertungsabschlag“ führen.

Für das Jahr 2005 sind die in den Analystenreports ausgewiesenen Ergebnisermwartungen zu niedrig. Die Erwartung für den Jahresüberschuss 2005 liegt in den Analystenreports bei durchschnittlich rund EUR 54 Mio. Auf Basis vorsichtiger Annahmen (reflektiert durch signifikante Abschläge auf die operative Business Planung 2005-2007) geht der VA TECH Vorstand derzeit von einem um 22 % höheren Jahresüberschuss in 2005 aus (EUR 66 Mio, wie in der Darstellung unten ausgewiesen). Eine ähnliche „Lücke“ zwischen Business Plan und Erwartung der Analysten ergibt sich auf den Ebenen EBITDA und EBITA.

CHART - Ergebnisbrücke

Nachdem Siemens vor Veröffentlichung des Übernahmeangebots bereits einen Angebotspreis von EUR 55,- je VA TECH-Aktie angekündigt hatte, hat VA TECH Siemens angeboten, Siemens jene Informationen und Nachweise auf eine mit der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht des Vorstands zu vereinbarenden Weise zu überlassen, um Siemens die Überprüfung zu ermöglichen, dass die Ergebniserwartung des Vorstands der VA TECH für das Jahr 2005 berechtigter Weise höher ist als jene der Analystenreports, die offenkundig Grundlage der Preiskalkulation von Siemens sind. Dadurch sollte Siemens noch vor Veröffentlichung des Übernahmeangebots ermöglicht werden, ihre Preiskalkulation zu überprüfen.

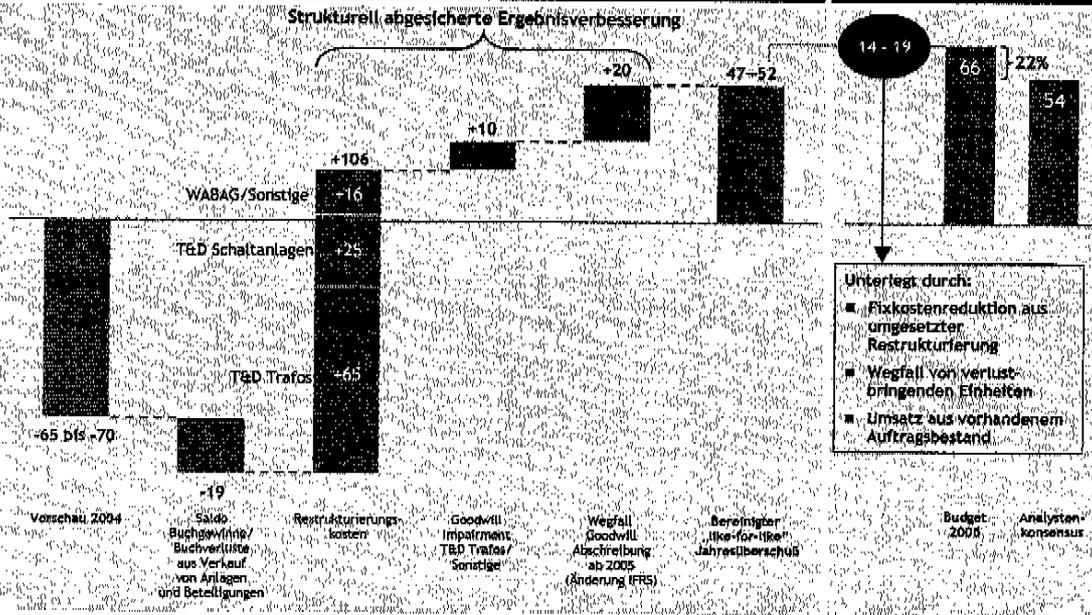
b) Die VA TECH hat eine solide Basis geschaffen, um die über den Business Plan Zeitraum erwartete Ergebnisverbesserung zu erreichen bzw diese Annahmen sogar zu übertreffen. Wesentliche Eckpfeiler dafür sind:

- Konsequente Umsetzung und erfolgreicher Abschluss des Restrukturierungsprogramms in 2004 mit dem Ergebnis einer signifikant reduzierten Fixkostenbasis und dem Verkauf/der Schließung von nicht profitablen Einheiten (zB Schließung Transformatorenwerk Peebles/Schottland, Restrukturierung Transformatorenwerk St. Catharines/Kanada, Devestition WABAG Deutschland und Frankreich).
- Guter Auftragseingang in 2004 (mit EUR 4.130 Mio per Ende November um rund 10% über dem Vorjahreswert bzw um rund 12 % über dem um abgegebene Geschäfte bereinigten Vorjahreswert) mit dem Effekt, dass bereits jetzt rund 70 % der für 2005 geplanten Umsätze durch den Auftragsstand abgesichert sind.

Die erwarteten strukturellen Ergebnisverbesserungen, die sich aus der reduzierten Fixkostenbasis und dem durch gute Auftragseingänge unterlegten Umsatzwachstum ergeben, sind nach Ansicht des VA TECH Vorstands nicht im Angebotspreis reflektiert.

Der Vorstand weist darauf hin, dass künftige Kursentwicklungen der VA TECH-Aktie - bei einer allfälligen Aufrechterhaltung der Börsennotiz nach einem Erfolg des Übernahmeangebots aber auch im Falle des Scheiterns des Übernahmeangebots - sowohl zu einer Unterschreitung als auch zu einer Überschreitung des Angebotspreises von EUR 55 ,- führen können. Dies hat seinen Grund unter anderem in der Berücksichtigung auch unternehmensexterner Faktoren durch den Kapitalmarkt.

Der Vorstand weist darüber hinaus darauf hin, dass die für die Zwecke dieser Äußerung herangezogenen Bewertungsanalysen auf den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Äußerung herrschenden Marktbedingungen und anderen wirtschaftlichen Bedingungen und den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen und Planungen beruht. Diese und auch die bei Abgabe dieser Äußerung zugrunde gelegten Annahmen können sich



in Zukunft ändern. Zukünftige Entwicklungen können positive oder negative Auswirkungen auf die Bewertungsanalyse und auf die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben.

2.3 Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte

2.3.1 Die Bedingungen und Rücktrittsvorbehalte des Übernahmeangebots im Überblick

Die Gültigkeit des Übernahmeangebots hängt von vier Bedingungen ab, nämlich:

- (1) Siemens verfügt nach Ablauf der Allgemeinen Annahmefrist über mehr als 50 % der auf die ständig stimmberechtigten Aktionäre entfallenden Stimmrechte (diese Bedingung des Übernahmeangebots stimmt mit der gesetzlichen Bedingung gemäß § 22 Abs 11 Satz 2 ÜbG überein; weitere Details der Bedingung unter 2.3 des Übernahmeangebots).
- (2) Die Kartellbehörden der Europäischen Union, der USA und von Kanada erteilen bis 20.07.2005 die Freigabe oder Genehmigung für den beabsichtigten Erwerb der VA TECH-Aktien oder geltende Sperrungen sind bis 20.07.2005 abgelaufen, ohne dass die zuständigen Kartellbehörden den Vollzug dieses Erwerbs untersagt haben (weitere Details der Bedingung unter 2.3 des Übernahmeangebots); Siemens hat sich den Verzicht auf diese Bedingung bis 20.07.2005 vorbehalten.
- (3) Aufhebung des in der Satzung der VA TECH verankerten Höchststimmrechts durch Satzungsänderung (Firmenbucheintragung bis zum 3. Börsetag vor Ablauf der ursprünglichen Allgemeinen Annahmefrist, dh bis 04.02.2005; weitere Details dieser Bedingung unter 2.3 des Übernahmeangebots). Siemens hat sich bis zu diesem Termin den Verzicht auf diese Bedingung vorbehalten.
- (4) Keine Auflösung, keine Liquidation, kein Konkurs-, Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren über VA TECH sowie keine Änderung der Satzung der VA TECH (einschließlich der Erhöhung des Grundkapitals) mit Ausnahme von Änderungen der Fassung oder der Aufhebung des Höchststimmrechts bis zum Eintritt der Bedingungen (2) und (3) (weitere Details der Bedingung unter 2.3 des Übernahmeangebots); Siemens hat sich den Verzicht auf diese Bedingung vorbehalten.

2.3.2 Stellungnahme zu den Bedingungen des Übernahmeangebots

Der Vorstand nimmt zu den einzelnen Bedingungen des Übernahmeangebots wie folgt Stellung:

2.3.2.1 Erlangung der Mehrheit der Stimmrechte - Bedingung (1)

a) Anzahl der ausgegebenen Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft ist im Firmenbuch mit EUR 111.369.420,80 eingetragen. Dieses ist zerlegt in 15.319.040 Stück Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Die vorgenannte Zahl der Stückaktien ist in § 4 Abs 1 der Satzung der VA TECH, Fassung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 21.09.2004, festgehalten. Von dieser Zahl der Stückaktien berechnet Siemens offenkundig das Mehrheitserfordernis, weil Siemens im Übernahmeangebot unter 2.3 (1) dieses Erfordernis mit 7.659.521 Stückaktien beziffert.

Am 06.12.2004 wurden aufgrund des Aktienoptionsplans 2002 weitere 22.820 Stück Bezugsaktien ausgegeben. Zurzeit hat die Gesellschaft somit insgesamt 15.341.860 Stückaktien ausgegeben. Das insoweit erhöhte Grundkapital ist zum Zeitpunkt dieser Äußerung im Firmenbuch noch nicht eingetragen. Das Übernahmeangebot bezieht sich auch auf diese Bezugsaktien.

b) Anzahl der zu erreichenden Stimmrechte bei Aufhebung des Höchststimmrechtes

Sollte das Höchststimmrecht durch Satzungsänderung entsprechend der Bedingung (3) gemäß 2.3 des Übernahmeangebots fristgerecht aufgehoben werden (siehe unten c), ist die Bedingung (1) gem 2.3 des Übernahmeangebots (übereinstimmend mit der gesetzlichen Bedingung gem § 22 Abs 11 Satz 2 ÜbG) erfüllt, wenn Siemens nach Ablauf der Allgemeinen Annahmefrist (gemäß 2.5 des Übernahmeangebots) über mindestens 50 % der ausgegebenen Aktien + 1 Aktie – somit mindestens über 7.670.931 Aktien an VA TECH (Stückaktien) – verfügt.

c) Anzahl der erforderlichen Stimmrechte ohne Aufhebung des satzungsmäßigen Höchststimmrechtes

Sollte die satzungsmäßige Höchststimmrechtsregelung – etwa bei Verfehlung der ¾-Kapitalmehrheit in der Hauptversammlung – nicht aufgehoben werden, bleibt das Übernahmeangebot dennoch aufrecht, wenn Siemens fristgerecht auf die Bedingung (3) verzichtet (dazu unten 2.3.2.3). Die in diesem Fall aufrecht bleibende Höchststimmrechtsregelung hat nach Ansicht der Rechtsberater des VA TECH Vorstands aber Einfluss auf die Erfüllung der Bedingung (1) gemäß 2.3 des Übernahmeangebots (§ 22 Abs 11 Satz 2 ÜbG):

Aufgrund von § 19 Abs 1 Satz 2 der VA TECH-Satzung ist das Stimmrecht jedes Aktionärs in der Hauptversammlung mit 25 % der ausgegebenen Aktien beschränkt. Aufgrund der Bedingung (1) bzw § 22 Abs 11 Satz 2 ÜbG muss Siemens nach Ablauf der Allgemeinen Annahmefrist „über mehr als 50 % der auf die ständig stimmberechtigten Aktionäre entfallenden

Stimmrechte ... verfügen". Selbst wenn Siemens mehr als 50 % der VA TECH-Aktien erwirbt, verfügt Siemens dadurch nur über Stimmrechte im Ausmaß von 25 % der ausgegebenen Aktien.

Um „über mehr als 50 % der auf die ständig stimmberechtigten Aktionäre entfallenden Stimmrechte (zu) verfügen“, muss Siemens so viele Aktien erwerben, dass die übrigen stimmberechtigten Aktionäre über weniger Stimmrechte als Siemens, somit über weniger als 25 % der ausgegebenen Aktien verfügen. Somit ist die vorgenannte Bedingung nur erfüllt, wenn Siemens nach Ablauf der Allgemeinen Annahmefrist über mindestens 75 % der ausgegebenen Aktien + 1 Aktie verfügt.

Ausgehend von der gegenwärtigen Gesamtzahl ausgegebener Aktien von 15.341.860 muss Siemens, wenn das Höchststimmrecht nicht entsprechend der Bedingung (1) aufgehoben wird und das Übernahmeangebot infolge Verzichts von Siemens auf die Bedingung (3) aufrecht bleibt, somit nach Ablauf der Allgemeinen Annahmefrist über mindestens 11.506.396 VA TECH-Aktien verfügen. Andernfalls ist das Übernahmeangebot infolge Nichteintritts der Bedingung (1) und der gesetzlichen Bedingung gemäß § 22 Abs 11 Satz 2 ÜbG unwirksam, weil Siemens nicht über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt.

Die vorstehende Rechtsauffassung beruht auf eingehender Prüfung der Rechtsberater des VA TECH-Vorstands. Im Fall von Meinungsunterschieden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bedingung (1) und/oder der gesetzlichen Bedingung gemäß § 22 Abs 11 Satz 2 ÜbG hinsichtlich der für den Erfolg des Übernahmeangebots zu erreichenden Anzahl der Annahmeerklärungen entstehen könnten, entscheidet die Übernahmekommission. Es ist nicht auszuschließen, dass die Übernahmekommission eine andere Rechtsauffassung vertritt.

Die Aufhebung des Höchststimmrechts erleichtert - wie oben ausgeführt - das Erreichen der Stimmrechtsmehrheit und damit den Erfolg des Übernahmeangebots.

2.3.2.2 Erlangung der kartellrechtlichen Genehmigungen - Bedingung (2)

Das Übernahmeangebot verweist darauf, dass die Transaktion der Genehmigung der Kartellbehörden der Europäischen Union, der USA und von Kanada bedarf. Der Vorstand der VA TECH weist darauf hin, dass nicht ausgeschlossen ist, dass auch in weiteren Ländern eine entsprechende Genehmigung eingeholt werden muss. Der Vollzug des Aktienkaufs ohne eine entsprechende Genehmigung oder entgegen einer allfälligen Verbotsentscheidung einer nicht genannten Kartellbehörde kann unter Umständen die Unwirksamkeit des Aktienkaufvertrages oder die Verpflichtung zur Rückabwicklung desselben zur Folge haben.

Sollte Siemens vor Erlangung sämtlicher kartellrechtlicher Genehmigungen auf die noch ausstehenden Genehmigungen verzichten (siehe 2.3. des Übernahmeangebot), so ist zu beachten, dass dadurch nicht gegen ein allfälliges Vollzugsverbot verstoßen werden darf.

Die Durchführung eines Zusammenschlusses vor seiner Genehmigung ist in den meisten Rechtsordnungen verboten und kann - sofern keine Ausnahme vom Vollzugsverbot erwirkt wird - die Unwirksamkeit des Aktienverkaufes zur Folge haben. Selbst wenn kein Vollzugsverbot besteht und der Aktienkauf rechtlich zulässigerweise vollzogen wird, kann dies im Falle eines späteren Verbotes durch eine Kartellbehörde zu einer Rückabwicklung der Transaktion führen.

Auf die wettbewerbsrechtlich sensible Situation im Unternehmensbereich Energieerzeugung / Wasserkraft wird im Übernahmeangebot hingewiesen. In den übrigen Unternehmensbereichen der VA TECH bestehen zahlreiche weitere Überschneidungen mit Siemens, die der Prüfung durch die Kartellbehörden unterliegen können. Aufgrund der Komplexität der vorliegenden Transaktion ist damit zu rechnen, dass die Kartellbehörden in manchen Ländern den Zusammenschluss im Detail prüfen werden. Es ist daher nicht sicher, ob die mit 20.07.2005 vorgesehene „kartellrechtliche Genehmigungsfrist“ ausreicht, um die im Übernahmeangebot genannten Genehmigungen von Kartellbehörden zu erlangen. Zudem kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass eine zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Untersagungsentscheidung einer im Übernahmeangebot nicht genannten Kartellbehörde zur (nachträglichen) Unwirksamkeit bzw einer Verpflichtung zur Rückabwicklung des Aktienkaufes führt.

2.3.2.3 Aufhebung des Höchststimmrechtes - Bedingung (3)

Mit Schreiben vom 06.12.2004 hat STB gemäß § 106 Abs 2 AktG die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung von VA TECH unter Ankündigung des Tagesordnungspunktes „Aufhebung von § 19 Abs 1 Satz 2 bis Satz 6 der Satzung der VA TECH (Aufhebung des Höchststimmrechtes) sowie Änderung der Satzung in § 19 Abs 1, sodass diese Bestimmung lautet: Jede Aktie gewährt eine Stimme“ beantragt.

Der Vorstand beruft daher für den 17.01.2005, 10:00 Uhr, Design Center Linz, Europaplatz 1, 4020 Linz, eine außerordentliche Hauptversammlung mit der genannten Tagesordnung ein.

Die Aufhebung von § 19 Abs 1 Satz 2 bis Satz 6 der Satzung bedarf als Satzungsänderung gemäß § 146 Abs 1 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Die Aufhebung des Höchststimmrechtes erleichtert - wie oben ausgeführt - das Erreichen der Stimmrechtsmehrheit und damit den Erfolg des Übernahmeangebotes.

Der Vorstand weist darauf hin, dass die von Siemens angestrebte Aufhebung des Höchststimmrechtes unabhängig vom Erfolg des Übernahmeangebots ist. Sollte die Hauptversammlung die dafür notwendige Satzungsänderung beschließen, bliebe es bei der Aufhebung des Höchststimmrechtes auch dann, wenn das Siemens – Übernahmeangebot scheitern sollte. Die Hauptversammlung hätte damit künftige Übernahmen erleichtert.

2.4 Zahlung des Kaufpreises, Übereignung der Aktien

Nach den Bedingungen des Übernahmeangebots sind die Aktien solcher Aktionäre, die das Übernahmeangebot angenommen haben, in einem Sperrdepot zu halten. Ab dem Zeitpunkt der Annahmeerklärung kann der Aktionär somit über seine Aktien nicht verfügen, diese insbesondere nicht veräußern, kann aber die mit den hinterlegten Aktien verbundenen Stimmrechte weiterhin ausüben. Den Kaufpreis aufgrund des Übernahmeangebots erhält der Aktionär erst nach Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen bzw. Nichteintritt der auflösenden Bedingungen (Näheres in 2.3 des Übernahmeangebots).

Dieser Schwebezustand kann bis zum Ende der Bedingungsfrist, somit bis zum 20.07.2005 andauern. Während des Zeitraums zwischen der Annahme durch den Aktionär bis zur Übereignung der Aktien, somit während eines Zeitraums bis 20.07.2005 kann ein Aktionär, der das Übernahmeangebot angenommen hat, somit weder über seine Aktien verfügen noch erhält er in diesem Zeitraum den Kaufpreis. Das in VA TECH-Aktien bestehende Vermögen des Aktionärs ist uU für einen mehrmonatigen Zeitraum gebunden. Zusätzlich ist der Aktionär gehindert, auf Veränderungen des Marktes, insbesondere Kursänderungen, mit dem Verkauf der VA TECH-Aktien zu reagieren. Der Aktionär trägt daher bei Annahme des Übernahmeangebots das volle Risiko von Kursverlusten für die gesamte Dauer der Bedingungsfrist, falls das Übernahmeangebot scheitert.

3. Keine Zusagen des Bieters an Organe der VA TECH

In Übereinstimmung mit den Angaben von Siemens im Übernahmeangebot erklärt der Vorstand, dass den Mitgliedern des Vorstands von VA TECH für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Dem Vorstand von VA TECH wurden auch für den Fall des Scheiterns des Übernahmeangebots von keiner Seite vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt.

4. Zukünftige Entwicklung der VA TECH

4.1 Zukünftige Geschäftspolitik

Siemens plant gemäß Übernahmeangebot die gesamte VA TECH – soweit rechtlich möglich – in den Siemens-Konzern zu integrieren. Die Unternehmensbereiche Metallurgietechnik, Energieübertragung und -verteilung sowie das Wassertechnik-Geschäft sollen in die globale Siemens Organisation integriert werden. Für den Bereich Infrastruktur ist eine „Partnerschaft“ mit Siemens Österreich geplant. Für den Bereich Energieerzeugung werden mehrere strategische Optionen angeführt, wobei neben einer Integration auch eine Weiterveräußerung oder ein Börsegang nicht ausgeschlossen werden. Das Übernahmeangebot enthält keine Angaben zur Zukunft der VA Technologie Aktiengesellschaft (Holding) sowie der Konzern-Servicegesellschaften (VA TECH Finance, VA TECH International, VA TECH Management

Services, etc.), in denen insgesamt ca 300 Mitarbeiter beschäftigt sind. Ferner enthält das Übernahmeangebot keine Aussagen zu den Führungs-, Zentral- und Servicefunktionen der Unternehmensbereiche.

Die VA TECH steht mit Siemens in drei der vier Unternehmensbereiche (Energieerzeugung, Energieübertragung und -verteilung, Infrastruktur) in direkter Konkurrenz mit überlappenden Absatzmärkten und Standorten insbesondere in Europa. Dies entspricht ca drei Viertel des VA TECH-Umsatzes. Daraus kann möglicherweise ein beträchtlicher Personalabbau resultieren.

Unternehmensbereich Metallurgietechnik

Der von VOEST-ALPINE Industrieanlagenbau GmbH („VAI“) geführte Unternehmensbereich Metallurgietechnik ist ein weltweit führendes Engineering- und Anlagenbauunternehmen für die globale Stahlindustrie und den Walzwerkssektor der Aluminiumindustrie. VAI bietet ein breites Spektrum von Technologien am letzten Stand der Technik – vom Rohstoff bis zum Fertigprodukt. VAI ist einzigartig in ihrem umfassenden Leistungsangebot für metallurgische Prozesse, Automationslösungen und Services. Mit diesem Leistungsangebot wird der gesamte Lebenszyklus der Kundenanlagen abgedeckt.

Gemäß dem Übernahmeangebot soll der Unternehmensbereich Metallurgietechnik in den Siemens Geschäftsbereich Industrial Solutions & Services („I&S“) integriert werden. VAI soll dabei als weltweites Center of Competence eine Headquarter-Rolle zukommen. In Aussicht gestellt wird eine gute gegenseitige Ergänzung im Technologieportfolio sowie im regionalen Zugang zu Wachstumsmärkten der Schwerindustrie. Die Position der VAI als Weltmarktführer könnte durch Einbringung von zusätzlichen Automatisierungskompetenzen gestärkt werden. Für Siemens ergeben sich möglicherweise zusätzliche Geschäftspotenziale aus der Integration eines für sie neuen Geschäftes. Der Geschäftsansatz der Hardware-Neutralität des VAI-Automationsbereiches unterscheidet sich wesentlich vom Siemens-Konzept der Forcierung von hauseigenen elektronischen Komponenten. Die Übernahme durch Siemens könnte zur Aufgabe eines Wettbewerbsvorteiles des VAI-Automationsbereiches führen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Siemens an SMS Demag, dem Hauptkonkurrenten der VAI, mittelbar mit 28% beteiligt ist, woraus sich möglicherweise kartellrechtliche oder andere Folgen ergeben können.

Unternehmensbereich Energieerzeugung

Der von VA TECH Hydro GmbH geführte Unternehmensbereich Energieerzeugung ist ein globaler Anbieter elektromechanischer Ausrüstungen und Dienstleistungen für Wasserkraftwerke und einer der weltweit größten Anbieter im Markt für hydraulische Energieerzeugung mit einer führenden Position im Wachstumsmarkt der Kraftwerkserneuerung. Der Bereich

Combined Cycle ist spezialisiert auf Engineering und Errichtung energiesparender Gas-Kombi-Kraftwerke vorrangig in Europa.

Siemens ist laut Übernahmeangebot vertraglich verpflichtet, im Rahmen der Übernahme erworbene Hydro-Aktivitäten dem Joint Venture Voith Siemens Hydro, an dem Siemens 35% hält, anzubieten. Offen ist dabei die kartellrechtliche Beurteilung, da sowohl Voith Siemens Hydro als auch der VA TECH - Unternehmensbereich Energieerzeugung zu den Weltmarktführern im Segment Bau und Modernisierung von Wasserkraftwerken zählen. Die VA TECH verfügt auf diesem Gebiet über bedeutende Entwicklungsaktivitäten in Österreich und international.

Im Unternehmensbereich Energieerzeugung besteht eine langjährige erfolgreiche Partnerschaft der VA TECH mit General Electric („GE“), USA, welche die Lieferung von Turbogeneratoren an GE sowie den exklusiven Einsatz von GE-Gasturbinen bei VA TECH Gas-Kombi-Kraftwerken umfasst. VA TECH erwartet, dass GE diese Kooperation im Fall einer Übernahme durch Siemens beenden wird. Das Übernahmeangebot enthält keine Aussagen über strategische Optionen für diesen Fall.

Das Übernahmeangebot enthält keine Angaben zur weiteren Entwicklung dieses Unternehmensbereiches, zum Sitz des Entscheidungszentrums sowie zur Weiterführung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten.

Unternehmensbereich Energieübertragung und -verteilung

Der von VA TECH Transmission and Distribution GmbH geführte Unternehmensbereich Energieübertragung und -verteilung ist ein international führender Anbieter von elektrischen Stromübertragungs- und Verteilungssystemen und bietet integrierte Systemlösungen sowie Spitzentechnologien, die individuell auf die Bedürfnisse der Kunden abgestimmt werden.

Der Bereich soll laut Übernahmeangebot in den Siemens-Geschäftsbereich Power Transmission and Distribution („PTD“) eingegliedert werden. Dadurch soll einer der global führenden Anbieter in den Segmenten Hochspannungsgeschäft, Transformatoren und Leittechnik entstehen. Im Marktzugang sollen sich gute Ergänzungspotenziale mit starker VA TECH Präsenz in Frankreich, Nordafrika, Mittlerer Osten und einer guten Marktposition von Siemens in Asien und Südamerika ergeben.

Das Übernahmeangebot sagt nichts über Produktüberlappungen und konkurrierende Standorte aus, ebenso wenig über die künftigen Entscheidungszentren und über die Weiterführung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der VA TECH in Österreich und international.

Das VA TECH Geschäftsfeld Automation ist in signifikanter Höhe sowohl für die Hydraulische Energieerzeugung als auch für die Energieübertragung und -verteilung tätig. Das Übernahmeangebot enthält keine Aussagen über die künftige Entwicklung dieses Geschäftsfel-

des in der Siemens Organisation. Im Fall einer Weiterveräußerung des Unternehmensbereiches Energieerzeugung ist eine Lösung für dieses Geschäftsfeld sicherzustellen.

Unternehmensbereich Infrastruktur

Der Unternehmensbereich Infrastruktur umfasst die VA TECH ELIN EBG GmbH, ai informatics AG und die VA TECH Wabag GmbH sowie deren jeweilige Tochtergesellschaften.

Bei elektromechanischen Anlagen und Dienstleistungen zählt die VA TECH ELIN EBG zu den führenden Anbietern in den Zielmärkten Österreich und ausgewählten Ländern Zentral- und Osteuropas. Das Unternehmen bietet ganzheitliche Lösungskompetenzen für industrielle, gebäudetechnische und kommunale Infrastruktur. Laut Übernahmeangebot ist eine „Kombination“ von VA TECH ELIN EBG mit Siemens Österreich vorgesehen. In Österreich stehen Siemens mit hardwaregebundenen und VA TECH mit hardwareunabhängigen Lösungen in Konkurrenz. International ist die VA TECH vor allem in Tschechien, Slowakei, Kroatien, Russland, Deutschland, Polen und Ungarn tätig und somit in Märkten, die nicht zum Betreuungsgebiet von Siemens Österreich gehören.

Die im Geschäftsfeld Antriebstechnik tätigen Tochterunternehmen der VA TECH ELIN EBG sind weltweit anerkannte Spezialisten für schienengebundene Antriebstechnik und Frequenzumrichter. Kunden sind mechanische Fertiger von Schienenfahrzeugen, die einen unabhängigen Elektropartner mit exzellenter Technologiekompetenz benötigen. Siemens verfügt in diesem Geschäft über eigene Mechanik- und Elektrokompetenz. Das Übernahmeangebot sagt nichts aus über mögliche kartellrechtliche Fragen, sowie über eine Weiterführung der in Österreich angesiedelten signifikanten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten.

Im Geschäftsfeld Elektronik ist die VA TECH ein Joint Venture für Spezifikation, Entwicklung und Produktion von Frequenzumrichtern im oberen Leistungsbereich mit Schneider Toshiba Inverter SAS, einem bedeutenden Konkurrenten von Siemens, eingegangen. Das Übernahmeangebot enthält keine Aussagen für den Fall, dass diese Zusammenarbeit nicht fortgesetzt wird.

Die ai informatics ist im Informationstechnologiegeschäft tätig. Eine Integration in den Siemens – Konzern wäre für dieses Unternehmen wahrscheinlich vorteilhaft.

Das Wassertechnik-Geschäft wird von Siemens als wichtiger Zukunftsmarkt gesehen. Die VA TECH Wassertechniksparte könnte laut Übernahmeangebot dieses Siemens-Segment in Europa verstärken.

4.2 Geplante Umstrukturierungsmaßnahmen und künftige Börsennotierung

Siemens kündigt in dem Übernahmeangebot an, durch geeignete Umstrukturierungs- und Kapitalmaßnahmen das Ausscheiden der nach erfolgreicher Durchführung des Übernahmeangebots verbleibenden Publikumsaktionäre aus der VA TECH herbeizuführen. Welche Maßnahmen im Einzelnen geplant sind, führt Siemens nicht aus.

Der Vorstand von VA TECH bemerkt dazu, dass der Ausschluss von Minderheitsaktionären („Squeeze-out“) in der Regel entweder durch eine verschmelzende Umwandlung von VA TECH nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes („UmwG“) oder durch eine sogenannte Squeeze-out-Spaltung, bei der die Minderheitsaktionäre üblicher Weise in eine nur über Finanzmittel (Bankguthaben und/oder Schuldverschreibungen) verfügende neue Gesellschaft transferiert werden, nach dem Spaltungsgesetz („SpaltG“) herbeigeführt werden kann.

Beide Squeeze-out-Maßnahmen sind nur dann durchführbar, wenn Siemens aufgrund des Übernahmeangebots oder durch andere Maßnahmen (weitere Aktienkäufe, Kapitalerhöhung mit Quoten-Verwässerung von Minderheitsaktionären, die ihr Bezugsrecht nicht ausüben) zumindest 90 % der Aktien an VA TECH erwirbt. Im Fall der verschmelzenden Umwandlung haben alle ausgeschlossenen Aktionäre Anspruch auf eine angemessene Barabfindung. Im Falle der Squeeze-out-Spaltung hat jeder Aktionär, der gegen den Spaltungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, Anspruch auf eine angemessene Barabfindung. Anders als den Angebotspreis des vorliegenden Übernahmeangebots können die Aktionäre unter bestimmten in § 2 Abs 3 UmwG iVm §§ 225c ff AktG bzw § 9 SpaltG iVm §§ 225c ff AktG geregelten Voraussetzungen die Höhe der Barabfindung in den Fällen der verschmelzenden Umwandlung und der Squeeze-out-Spaltung durch ein Gericht überprüfen lassen. Die Barabfindung kann durch gerichtliche Entscheidung auch erhöht werden.

5. Interessen der Stakeholder

5.1 Aktionäre

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises von EUR 55,- je VA TECH-Aktie hat der Vorstand der VA TECH JPMorgan beauftragt, eine stand-alone Unternehmensbewertung auf Basis international gebräuchlicher Bewertungsmethoden vorzunehmen und auf deren Basis eine Stellungnahme zur wirtschaftlichen Angemessenheit des Angebotspreises („Fairness Opinion“) abzugeben.

In der Fairness Opinion kommt JPMorgan zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis von 55,- EUR pro VA TECH-Aktie aus wirtschaftlicher Sicht nicht angemessen ist.

Aufgrund seiner Analyse des Angebotspreises, bei dessen Einschätzung sich der Vorstand unter anderem auf die Fairness Opinion von JPMorgan stützt und die Bewertungsanalysen berücksichtigt, kommt der Vorstand der VA TECH zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis von 55,- EUR pro VA TECH-Aktie aus wirtschaftlicher Sicht nicht angemessen ist.

Für weitere Ausführungen, insbesondere eine Begründung dieser Einschätzung siehe Kapitel 2.2.2.

5.2 Gläubiger

Eine Übernahme der VA TECH durch Siemens wirkt sich auf die Interessen der Gläubiger grundsätzlich positiv aus.

5.3 Arbeitnehmer

Die VA TECH steht mit Siemens in drei der vier Unternehmensbereiche (Energieerzeugung, Energieübertragung und –verteilung, Infrastruktur) in direkter Konkurrenz mit überlappenden Absatzmärkten und Standorten insbesondere in Europa. Dies entspricht ca drei Viertel des VA TECH-Umsatzes. Daraus kann möglicherweise ein beträchtlicher Personalabbau resultieren. Über die Zukunft der Führungs-, Zentral- und Servicefunktionen der VA Technologie Aktiengesellschaft, der Konzernservicegesellschaften sowie der Unternehmensbereiche in Österreich und international wird im Übernahmeangebot nichts ausgesagt. Laut Übernahmeangebot beabsichtigt Siemens jedoch, die Arbeitsplätze der MitarbeiterInnen von VA TECH in der Zukunft zu sichern. Die bei VA TECH geltenden Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen und sonstigen betrieblichen Regelungen sollen weitergeführt werden. Dies gilt laut Übernahmeangebot auch für allfällige bei VA TECH abgeschlossene Pensionsvereinbarungen.

Für den Fall der erfolgreichen Übernahme hat Siemens eine Sicherstellung der Arbeitsplätze für den Standort Weiz für jedenfalls 18 Monate zugesagt. Der VA TECH Standort Weiz beschäftigt insgesamt ca 1.500 MitarbeiterInnen in den Unternehmensbereichen Energieerzeugung (Generatorfertigung) und Energieübertragung und –verteilung (Transformatorenfertigung).

5.4 Öffentliches Interesse

Auf Basis des vorliegenden Übernahmeangebots sind die Auswirkungen auf das öffentliche Interesse nicht abschließend zu beurteilen.

6. Steuerrechtliche Hinweise

Die Annahme des Übernahmeangebots kann nach österreichischem oder ausländischem Steuerrecht zur Besteuerung eines Veräußerungsgewinnes führen. Den Aktionären wird empfohlen, vor einer allfälligen Annahme des Übernahmeangebots steuerrechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

7. Sonstige Angaben

7.1 Berater von VA TECH

VA TECH wird im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot durch J.P.Morgan plc, London, Haarmann HÜgel Rechtsanwälte OEG in Kooperation mit Haarmann Hemmelrath & Partner, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater GbR, sowie Univ. Prof. DDr Waldemar Jud Unternehmensforschungs GmbH beraten. Rechtsberatung ist auf österreichisches Recht beschränkt. Ansprüche Dritter aufgrund der Beratung sind ausgeschlossen.

7.2 Weitere Auskünfte

Auskünfte zum Übernahmeangebot und der Beurteilung durch den Vorstand von VA TECH erteilt Dr Wolfgang Schwaiger (Kommunikation und Investor Relations), Tel: ++43 732 6986 9222. Weitere Informationen sind auf der Webseite der VA TECH www.vatech.at abrufbar.

7.3 Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG

VA TECH hat Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt.

8. Zusammenfassung der wesentlichen Teile der Äußerung des Vorstands

Der Vorstand der VA TECH nimmt zu dem Übernahmeangebot von Siemens eine neutrale Stellung ein. Nachstehend werden gemäß § 14 Abs 1 ÜbG die aus Sicht des Vorstands wesentlichen Argumente für und gegen eine Annahme des Übernahmeangebots angeführt:

Für die Annahme spricht:

- Der Angebotspreis liegt über dem Durchschnittskurs der VA TECH-Aktie während der letzten 6 Monate vor Veröffentlichung des Angebotsabsicht durch Siemens.
- Bei Erfolg des Übernahmeangebot es kann die VA TECH-Aktie für die Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht angenommen haben, an Liquidität und Wert verlieren.
- Die Integration der VA TECH Geschäfte in einen finanzstarken weltweit tätigen Konzern wie Siemens kann zusätzliche Chancen bieten.

Gegen die Annahme spricht:

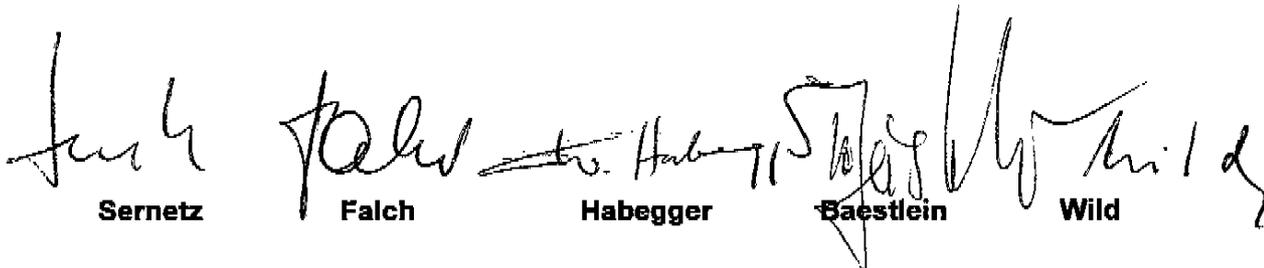
- Die VA TECH steht mit Siemens in drei der vier Unternehmensbereiche (Energieerzeugung, Energieübertragung und -verteilung, Infrastruktur) in direkter Konkurrenz mit überlappenden Absatzmärkten und Standorten insbesondere in Europa. Dies

entspricht ca drei Viertel des VA TECH-Umsatzes. Daraus kann möglicherweise ein beträchtlicher Personalabbau resultieren.

- Bei Annahme des Übernahmeangebots sind die angebotenen Aktien bis zur kartellrechtlichen Freigabe in einem Sperrdepot zu verwahren. Der Aktionär kann über die Aktien während einer unter Umständen mehrere Monate dauernden Zeitspanne nicht verfügen und trägt im Fall des Scheiterns des Übernahmeangebotes das wirtschaftliche Risiko, dass er auf allfällige Kursrückgänge, die ihre Ursache auch in unternehmensexternen Faktoren, wie zB in Marktänderungen oder politischen Entwicklungen, haben können, aufgrund der Sperre der Aktien nicht reagieren kann. Der Aktionär kann in dieser Zeitspanne jedoch die mit den deponierten Aktien verbundenen Stimmrechte ausüben.
- Der Angebotspreis ist nach Einschätzung des Vorstands und des Beraters JPMorgan aus wirtschaftlicher Sicht **nicht angemessen**.

Angesichts der angeführten Argumente spricht der Vorstand **keine Empfehlung** für oder gegen eine Annahme des Übernahmeangebots aus. Die Aktionäre treffen die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Übernahmeangebots aufgrund eigenverantwortlicher Beurteilung des Übernahmeangebots unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse.

Linz, am 16.12.2004


Sernetz Falch Habegger Baestlein Wild